



## Information zur Erhebung von personenbezogenen Daten (Art. 13 und 14 DSGVO)

Verfahren/Verarbeitungstätigkeit: *Einwohnermelde-, Ausweis- und Passverfahren*

**1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen:** Verantwortlich für die Datenerhebung ist die Stadt Grimma, Bürgeramt, Markt 17, 04668 Grimma, E-Mail: [info@grimma.de](mailto:info@grimma.de), Telefon 03437 98 58 0

### 2. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Stadt Grimma, Datenschutzbeauftragter, Sebastian Bachran, Markt 17, 04668 Grimma, [info@grimma.de](mailto:info@grimma.de) Tel.: 03437 98 58 0

### 3. Zweck und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Ihre Daten werden zu folgendem Zweck erhoben: Befähigung der Meldebehörde der Stadt Grimma, ihren gesetzlichen Aufgaben bezüglich des Meldewesens, Pass- und Ausweiswesens nachzukommen.

Die Rechtsgrundlage, auf der Ihre Daten erhoben werden, ist: Meldedatenverordnung (MeldDV), 1.Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung (1. BMeldDÜV), 2.Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung (2. BMeldDÜV), Bundesmeldegesetz (BMG), § 72 Aufenthaltsverordnung (AufenthV), Personalausweisgesetz (PAuswG), Passgesetz (PaßG), Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG), § 39e Abs. 2 Einkommensteuergesetz (EStG), § 30 Abs. 1, 2 und 5 sowie § 30a und §30b Bundeszentralregistergesetz (BZRG), § 139b Abgabenordnung (AO), § 69 Personenstandsgesetz (PStG) in Verbindung mit § 57 - §60 Personenstandsverordnung (PStV), § 10 Absatz 7 Satz1 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (RBeitrStV vom 07.06.2011), § 58c Soldatengesetz (SG)

### 4. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden weitergegeben an: Bundesdruckerei nach §6a PaßG; Sperrlistenbetreiber nach §10 Abs. 5 PAuswG; Bundesdruckerei (Ausstellung von Personalausweisen) nach §12 PAuswG; Waffenerlaubnisbehörden nach §9 MeldDV; Sprengstoffbehörden nach §10 MeldDV; Schulen (Durchsetzung der Schulpflicht) nach §28 MeldDV; Staatsangehörigkeitsbehörden; Bundesverwaltungsamt nach §29 MeldDV; § 10 2.BMeldDÜV; Abfallbehörden nach §31 MeldDV; Statistisches Landesamt Sachsen nach §32 MeldDV i. V. SächsStatG; Ehrung von Alters- und Ehejubilaren nach §33 MeldDV; Öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften nach §34 MeldDV i. V. m § 42 Abs. 1 und 2 BMG; Datenübermittlung an den öffentlichen Rundfunk (Beitragsverwaltung) nach §35 MeldDV sowie § 10 Absatz 7 Satz 1 RBeitrStV; Ausländerbehörden nach §72 Abs. 1 und 2 AufenthV; Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr nach §4 2.BMeldDÜV und § 58c SG; Datenstelle der Rentenversicherungsträger nach §6 2.BMeldDÜV; Bundeszentralregister nach §7 2.BMeldDÜV; Kraftfahrtbundesamt nach §8 2.BMeldDÜV; Bundeszentralamt für Steuern nach §9 2.BMeldDÜV, §39e Abs. 2 Satz 2 EStG, § 139b AO; Datenübermittlung an das Ausländerzentralregister nach §11 2.BMeldDÜV; Meldebehörden nach SächsAGBMG; §33 BMG sowie 1.BMeldDÜV; Datenübermittlung an andere öffentliche Stellen nach §34 BMG; Datenübermittlung an ausländische Stellen nach § 35 BMG i. V. m. §34 Abs. 1 Satz 1 BMG; automatisierter Abruf einer anderen öffentlichen Stelle nach § 38 BMG; automatisierte Datenübermittlung an die Suchdienste nach §43 BMG; regelmäßige Datenübermittlungen an die Suchdienste nach §43 BMG; einfache Melderegisterauskunft nach §44 BMG; erweiterte Melderegisterauskunft nach §45 BMG; Gruppenauskunft nach §46 BMG; Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen wie Parteien, Wählergruppen, Presse, Rundfunk sowie Adressbuchverlage nach §50 BMG.

### 5. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland

Es findet keine Übermittlung an Drittländer statt.

### 6. Vorgesehene Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien

Ihre Daten werden in dem Verfahren mit folgenden Fristen gelöscht: Die Regeln zur Aufbewahrung und Löschung von Daten ergeben sich aus § 13, § 14 und § 15 BMG, §16 Abs. 2 Satz 3 und § 21 Abs. 4 PassG, § 23 Abs. 4 PAuswG; Betroffene Person: Löschung nach 55 Jahren nach letztem Wegzug oder Tod (Ausnahmen: Suchdienste: Löschung unverzüglich nach Übermittlung; Waffenerlaubnis / Sprengstofferaubnis: Löschung sofort nach Wegzug oder Tod; Aufenthaltsfragen: Löschung sofort nach Wegzug oder Tod; Wohnungsgeber: Löschung sofort nach Wegzug oder Tod; Wehrerfassung: Löschung sofort nach Wegzug oder Tod; Wahlberechtigung: Löschung nach 30 Tagen nach dem Wegzug und der Auswertung der Rückmeldung oder bei Tod; Pässe und Ausweise: Löschung fünf Jahre nach Ablauf der Gültigkeit; Pässe und Ausweise Ausnahmen: erfasste Fingerabdrücke sofort nach Aushändigung des Dokuments; Ankunftsnaehweis: Löschung, sobald die Gültigkeitsdauer um mehr als drei Monate abgelaufen ist); Gesetzlicher Vertreter: Löschung nach 55 Jahren nach letztem Wegzug oder Tod; Ehegatte oder Lebenspartner: Löschung nach 55 Jahren nach letztem Wegzug oder Tod; Minderjährige Kinder: Löschung, wenn das Kind volljährig wird. Weitere Ausnahmen siehe § 13 BMG

### 7. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen die Rechte aus Art. 15–18, 20, 21 zu: Recht auf Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten, Recht auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung oder Widerspruch gegen die Verarbeitung, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen, Beschwerderecht bei der Sächsischen Datenschutzbeauftragten, Recht auf Datenübertragbarkeit, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen.

### 8. Widerrufsrecht bei Einwilligung

Wenn Sie in die Datenerhebung durch den Verantwortlichen (siehe 1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen) durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen.

### 9. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Sie sind dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Diese Verpflichtung ergibt sich aus: Meldedatenverordnung (MeldDV), 1.Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung (1. BMeldDÜV), 2.Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung (2. BMeldDÜV), Bundesmeldegesetz (BMG), § 72 Aufenthaltsverordnung (AufenthV), Personalausweisgesetz (PAuswG), Passgesetz (PaßG), Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG), 39e Abs. 2 Einkommensteuergesetz (EStG), § 30 Abs. 1, 2 und 5 sowie § 30a und §30b Bundeszentralregistergesetz (BZRG), § 139b Abgabenordnung (AO), § 69 Personenstandsgesetz (PStG) in Verbindung mit § 57 - §60 Personenstandsverordnung (PStV), Rundfunkbeitragsstaatsvertrag vom 21. Dezember 2011, § 58c Soldatengesetz (SG)

Mehr zum Thema: [www.grimma.de/datenschutz](http://www.grimma.de/datenschutz)